

Satzung der Stiftung Laubaner Gemeinde, Stadt und Landkreis Lauban

(vom 24.05.2009, mit Änderungen vom 12.08.2014 und vom 20.05.2017, in der Fassung vom 27.09.2021)

Präambel

In Gedenken und in Würdigung der Vorfahren in Schlesien, dem Heimatort Lauban und den Orten des Landkreises Lauban, soll der Wille bekundet werden, das Kulturgut zu sichern, die Historie zu bewahren und im Kontext der europäischen Geschichte fort zu schreiben. Die Arbeit der Laubaner Gemeinde, die nach der Vertreibung von Heimatfreunden im christlichen Sinne in der Fremde gegründet wurde, soll mit dieser Stiftung fortgesetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung „Stiftung Laubaner Gemeinde, Stadt und Landkreis Lauban“ mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird im Rechts- und Geschäftsverkehr von der Stadt Hildesheim vertreten.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, Brauchtum, Geschichte, Kultur und Kulturgüter der Stadt Lauban und den Orten des Landkreises Lauban/Schlesien und deren vormaligen Einwohnerinnen und Einwohnern zu erhalten und zu sichern;
 - Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen u.a. für Ausstellungen und Dokumentationen (z.B. in einer Heimatstube) sowie für Aktionen und Publikationen, welche sich mit Erforschung, Erhalt und Fortschreibung der schlesischen und oberlausitzischen Historie des Heimatgebietes befassen;
 - Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Verständigung und Zusammenarbeit mit den heimatlichen Bewohnerinnen und Bewohnern der Euroregion Neisse zu fördern;
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Stiftungen mit gleicher Zweckbestimmung durch Zustiftungen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen ist möglichst ertragreich anzulegen, näheres regelt eine Anlagerichtlinie.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Erbschaften anzunehmen.
- (3) Bei Erreichen eines Stiftungskapitals von mindestens 150.000 € kann durch Beschluss des Kuratoriums ein gesonderter Stiftungsfonds in Höhe von 25.000 € eingerichtet werden, dessen Erträge für spezielle Anliegen innerhalb der Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 eingesetzt werden sollen.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel – und Zeitvorstellungen bestehen.
Zur Werterhaltung werden mindestens 10 % (höchstens jedoch ein Betrag im Rahmen des steuerlich Zulässigen) der jährlichen Nettoerträge dem Stiftungsvermögen zugeführt.

§ 7 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es wird von einer/einem gewählten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Alle Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Es setzt sich zusammen aus vier geborenen Mitgliedern, davon
 - zwei Vertreter/innen der Laubaner Gemeinde - nach Auflösung der Laubaner Gemeinde werden je eine weitere Person auf Vorschlag der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim vom übrigen Kuratorium berufen, die nach Möglichkeit der Laubaner Gemeinschaft nahestehen sollen,
 - einem/einer vom Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim (Patenstadt) zu benennenden Vertreter/in,
 - einem/einer vom Landrat des Landkreises Hildesheim (Patenkreis) zu benennenden Vertreter/in

und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Diese kooptierten Mitglieder sollen der Laubaner Gemeinde angehören oder dieser nahestehen. Sie werden von den geborenen Mitgliedern gewählt. Dem infrage kommenden Kreis wird rechtzeitig vor einer Neuwahl Gelegenheit zur Kandidatur gegeben.

- (2) Die Amtszeit der kooptierten Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Alle Kuratoren sind berechtigt, das Amt aus besonderen Gründen jederzeit niederzulegen. Geborene Mitglieder sind in diesem Fall unverzüglich neu zu benennen, für kooptierte Mitglieder wählt das Kuratorium eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

Die Abberufung eines Mitgliedes durch das Kuratorium ist nur aus besonderen Gründen möglich; z.B. wenn das Mitglied der Stiftung durch sein/ihr Verhalten Schaden zufügt.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit eine/einen Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stadt Hildesheim als Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Es nimmt den jährlichen Bericht des Treuhänders gem. § 10 Abs. 3 über die Tätigkeit der Stiftung entgegen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter anwesend sind. Der persönlichen Anwesenheit der Kuratoriumsmitglieder ist die Teilnahme per Telefon oder digital gleichgestellt.

Mit einer schriftlichen Vollmacht kann ein stimmberechtigtes Kuratoriumsmitglied, welches an der Sitzung nicht teilnehmen kann, seine Stimmberechtigung auf ein anwesendes Mitglied übertragen bzw. sich durch dieses vertreten lassen. Die Vollmacht kann auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt oder mit einer Weisung zu einzelnen Tagesordnungspunkten verbunden werden.

Um sicherzustellen, dass die Patenstadt bzw. der Patenkreis in alle Entscheidungen des Kuratoriums eingebunden sind, sollte für das vom Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim bzw. vom Landrat des Landkreises Hildesheim entsandte Kuratoriumsmitglied im Verhinderungsfall ein/e geeignete/r Stellvertreter/in entsandt werden.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn eine beschlussfähige Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und niemand dem Vorliegen einer ordnungsgemäßen Ladung widerspricht.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im diesem Fall gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (5) Jedes Mitglied des Kuratoriums erhält 3 Stimmen und kann diese auf die eingegangenen Förderanträge bzw. Fördervorschläge verteilen. Die 3 Anträge bzw. Vorschläge mit den höchsten Stimmenanteilen werden gefördert. Über die Höhe der jeweiligen Zuwendungen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

Ein vereinfachtes Verfahren, bei dem jedes Kuratoriumsmitglied mit einer Stimme votiert, ist möglich, wenn alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind. Die Wahl ist grundsätzlich geheim; das Gremium kann durch einstimmigen Beschluss eine offene Abstimmung herbeiführen.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hildesheim.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Hildesheim verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Dazu erlässt sie eine Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung. Das darin beschriebene Risikomanagement soll auf eine grundsätzlich defensive Strategie angelegt sein. Die Anlagerichtlinie unterliegt der regelmäßigen Überprüfung.
- (2) Sie nimmt die Anträge und Vorschläge über zu fördernde Projekte, Personen oder Einrichtungen entgegen und legt sie dem Kuratorium zur Entscheidung vor. Sie verpflichtet sich zur Ausführung der satzungsgemäßen und rechtlich zulässigen Beschlüsse des Kuratoriums. Der/die Vorsitzende wird zeitnah über die Abwicklung der Fördermaßnahmen informiert.
- (3) Innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres legt sie dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht vor, der die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Die Stadt Hildesheim kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistung mit pauschalisierten Kosten belasten. Eventuell notwendige Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

Das Kuratorium kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder und der Zustimmung der Stadt Hildesheim ändern, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Anpassung an geänderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadt Hildesheim und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und soll ähnliche Zwecke verfolgen.
- (2) Die Stadt Hildesheim und das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an nachfolgende Einrichtungen, soweit von ihnen zu dem Zeitpunkt noch welche existieren:
 - Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften e.V.,
 - Stiftung Kulturwerk Schlesien in Würzburg,
 - Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften bei den Kunstsammlungen der Stadt Görlitz.

Die Anfallsberechtigten verpflichten sich durch die Annahme der Zuwendung, die Mittel zweckgebunden unter Einbeziehung des vormaligen Landkreises Lauban, seiner Gemeinden oder vormaligen Einwohner einzusetzen.

- (2) Sollten sämtliche in Abs. 1 genannten Institutionen zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Stadt Görlitz zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, speziell für die Förderung des Schüleraustausches zwischen den Nationen der Euroregion Neisse im Rahmen der Völkerverständigung zu verwenden.

§ 14 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Im Fall der Auflösung dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Hildesheim, den 27.09.2021



Kuratoriumsvorsitzender, Herr Prof. Dr. Weißbach

Hildesheim, den 19.10.21



Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim,
Dr. Ingo Meyer